

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Verfasser	Wesentliche Inhalte	Berücksichtigung im weiteren Verfahren
Amt für Liegenschaften, Vermessung u. Kataster, 233 Vermessungsabteilung Herr Bonzelett 15.10.2012	– Das Schreiben von Herrn Becker vom 10.10.2012 wird zur Kenntnis genommen. Hierzu wird keine Stellungnahme abgegeben.	– entfällt
Amt für Liegenschaften, Vermessung u. Kataster, 234/1 Abteilung für Boden- ordnung und Baurecht Frau Wolter 22.10.2012	<ul style="list-style-type: none"> – Seitens der Abteilung 234 bestehen keine Bedenken. – Die 2. Änderung befindet sich vollständig im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes 70493/03. Der für diesen Bereich ausgewiesene Aufstellungsbeschluss vom 11.06.2012 sieht eine Umwandlung von MI-Fläche in eine Wohnbaufläche vor. Es existieren keine weiteren Ortssatzungen gemäß BauGB oder BauO NRW. – Sonstiges: Gesetzliches Überschwemmungsgebiet, "Soziale Stadt Köln-Mülheim", Altlastenverdachtsfläche für den gesamten Bereich der 2. Änderung – Im Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes sind Baulasten eingetragen. – Ein Bodenordnungsverfahren ist nicht erforderlich. 	<ul style="list-style-type: none"> – entfällt – Kenntnisnahme – Kenntnisnahme – Kenntnisnahme; es liegen keine negativen Beeinträchtigungen der Baulasten vor. – Kenntnisnahme
57/Umwelt- und Verbraucherschutzamt Herr Feldmann 31.10.2012	– In dem Gutachten P1210039 vom 30.07.2012 in Verbindung mit dem ergänzenden Schreiben vom 03.09.2012 kommt der Gutachter zu dem Ergebnis, dass unter anderem auf Grundlage der im Vorgutachten durchgeführten Messung Fluglärmgeräusche aus dem Jahr 2001 der Lärmpegelbereich III festzusetzen ist. Es wird um eine Prüfung gebeten, ob der Lärmpegelbereich III auch dann ausreichend ist, wenn die Pegel aus dem vom Umwelt- und Verbraucherschutz beauftragten Schallimmissionsplan zum Flugverkehr mit Stand 2002 berücksichtigt werden. Diese Pegel liegen Tag und Nacht knapp über 50 dB(A).	<ul style="list-style-type: none"> – In Anlehnung an das Gutachten aus dem Jahre 2001 hat ADU cologne GmbH bei der Ermittlung der Lärmpegelbereiche gemäß der DIN 4109 den mittleren Maximalpegel aus den Überflügen herangezogen. Dieser lag bei $L_{AF,max} = 73 \text{ dB(A)}$. Für den "maßgeblichen Außenlärmpegel" ist gemäß DIN 4109 der Wert $L_{AF,max} - 20 \text{ dB} = 53 \text{ dB(A)}$ zugrunde gelegt worden. Liegt der Beurteilungspegel nachts um weniger als 5 dB unterhalb des Beurteilungspegel im Tagzeitraum, so ist der um 5 dB erhöhte Nachtwert zur Ermittlung der Lärmpegelbereiche heranzuziehen: $L_{a,Flug} = (L_{r,Flug,Nacht} + 5 \text{ dB}) = 58 \text{ dB(A)}$. Dieser Wert wurde bisher berücksichtigt.

Verfasser	Wesentliche Inhalte	Berücksichtigung im weiteren Verfahren
		<p>Die Pegel aus dem vom Umwelt- und Verbraucherschutzamt beauftragten Schallimmissionsplan zum Flugverkehr mit Stand 2002 liegen Tag und Nacht knapp über 50 dB(A). Die ADU cologne GmbH geht bei der Überprüfung von 51 dB(A) aus.</p> <p>Im vorliegenden Fall wäre somit ein Pegel von</p> $L_{a,Flug} = (L_{r,Flug,Nacht} + 5 \text{ dB}) = 56 \text{ dB(A)}$ <p>gemäß DIN 4109 für die Berechnung der Lärmpegelbereiche heranzuziehen. Gegenüber den Berechnungen der ADU cologne GmbH Berechnungen liegt dieser um 2 dB niedriger. Ein Lärmpegelbereich von III ist somit auch hier ausreichend.</p>
<p>Stadtplanungsamt, 611/3 Umweltbelange Herr Scheu 30.10.2012</p>	<p>– Die vorliegende schalltechnische Untersuchung wurde mit 611/3 abgestimmt, der erforderliche Lärmpegelbereich III wird festgesetzt, daher bestehen keine Bedenken gegen die Planung.</p>	<p>– Kenntnisnahme</p>
<p>Bauverwaltungsamt, 621 Beitragsangelegenheiten nach BauGB und KAG Herr Keller 16.10.2012</p>	<p>– Gegen die vorgesehen Änderung des Bebauungsplanes bestehen aus erschließungsrechtlicher Sicht keine Bedenken.</p> <p>– Die Erschließung des geplanten Wohngebietes ist durch die Straße "Am Faulbach" gesichert. Änderungen an der äußeren Erschließung sind nicht vorgesehen.</p>	<p>– entfällt</p> <p>– Kenntnisnahme</p>
<p>Bauaufsichtsamt Frau Kreisler 17.10.2012</p>	<p>– Das Schreiben ist eingegangen und wird unter dem Aktenzeichen 63/S19/0135/2012 geführt. Dieses ist bei einem zukünftigen Schriftwechsel anzugeben.</p>	<p>– Kenntnisnahme</p>
<p>Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR 18.10.2012</p>	<p>– keine Bedenken</p>	<p>– entfällt</p>